



Verfügung vom 10. April 2006

Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG). In der **Gemeinde Ottenbach** ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 6. Januar 2006 bis 6. Februar 2006 öffentlich aufgelegt. Es sind keine Einsprachen erfolgt. Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Das Amt für Landschaft und Natur

verfügt:

- I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone in der Gemeinde Ottenbach wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500, Mutation-Nr. 185, Im Tobel, Rickenbach, Mülibach Rickenbach, Bachweg und Tobelbach Unterdorf, alle vom 8. März 2006, festgesetzt.
- II. Die Gemeinde Ottenbach wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kommunalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung nachzuführen.
- III. Die Gemeinde wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amtsblatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich bekannt zu geben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Waldfeststellung des Amtes für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, innert dreissig Tagen bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden kann.

IV. Mitteilung an:

- Gemeindeverwaltung Ottenbach, Affolternstrasse 3, 8913 Ottenbach (mit Plansatz)
- Bundesamt für Umwelt BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern
- Pro Natura, Postfach, 4018 Basel
- Schweizer Heimatschutz, Postfach, 8032 Zürich
- Baudirektion
- Forstkreis 1 (mit Plansatz)
- Förster F. Farrér, Bodenmatte 7, 5647 Oberrüti AG (mit Plansatz)
- Büro Geiger, Rösch, Wälter, Werder, Ingenieure für Geomatik, Planung, Werke,
Obstgartenstrasse 12, 8910 Affoltern a. A.

Für das
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald



A. Morier, Kantonsforstingenieur

10. April 2006, Hg